

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 2 V / Verfassungsdienst
A-9021 Klagenfurt

Zahl: Verf- 239/4/1997

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: (0463) 536 - 30204

Telefax: (0463) 536 - 32007

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
 Beförderung gefährlicher Güter (Gefahren-
 gutbeförderungsgesetz - GGBG);
 ergänzende Stellungnahme

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde
 richten und die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

An das
 Bundesministerium für Wissenschaft,
 Verkehr und Kunst

Radetzkystraße 2
 1031 WIEN

Dr. Klausgraber

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl.	-GE/19...
Datum:	6. MRZ. 1997
Von:	7.3.97 U

In Ergänzung zur ha. Stellungnahme vom 18. Februar 1997, Zl. Verf-239/2/1997, erlaubt sich das Amt der Kärntner Landesregierung zur Neufassung des Gefahrgut-Beförderungsrechts folgende weitergehende Bemerkungen und Anregungen vorzubringen:

Zu § 13:

Der dabei verwendete Begriff "Unternehmensleiter" (bzw. "Leiter des Unternehmens" oder "Unternehmensleitung") ist der österreichischen Rechtsordnung fremd und bedürfte unbedingt einer näheren Konkretisierung und Klarstellung etwa im Sinne des § 9 VStG, zumal diese Personen (Organe) letztlich die Verantwortung für die ordnungsgemäße Tätigkeit des Gefahrgutbeauftragten trifft. Im übrigen fehlt im § 33 eine entsprechende, auf die Verletzung dieser Mitverantwortlichkeit abstellende Strafsanktion.

In diesem Zusammenhang fällt außerdem auf, daß die behördliche Anerkennung des Schulungsveranstalters hinsichtlich der Gefahrgutbeauftragten im Abs. 4 nur am Rande gestreift wird, während die nähere Regelung des Anerkennungsverfahrens im § 11 der GGDV enthalten ist. Konsequenterweise und aus Gründen der Systematik müßte diese Bestimmung jedenfalls zur Gänze bereits im Gefahrgutbeförderungsgesetz verankert werden.

Zu § 18:

Unbeschadet den in der Richtlinie 95/50/EG enthaltenen Vorgaben erscheint die schematische Anordnung von monatlichen Gefahrgutkontrollen in dem im Abs. 2 vorgesehenen Umfang weder opportun noch mit den vorhandenen personellen Kapazitäten realisierbar. Auch die Beschränkung der zeitlichen Kontrolle mit 90 min. ist völlig unange-

- 2 -

bracht, da erst auf Grund der Mängel im Einzelfall die Dauer der Kontrolle festlegbar ist, insbesondere, wenn das Fahrzeug zu einem weiter entfernten Prüfgelände geleitet werden muß. Eine flexiblere und den praxisnahen Anforderungen gerecht werdende Regelung wäre dringend empfehlenswert.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 27. Februar 1997
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko

FdRdA:

Stawagner